

Recht aktuell

KRALL KALKUM

KOMPETENZ DURCH FACHANWÄLTE

AUSGABE 08/2010

Das erwartet Sie in dieser Ausgabe

- **ALLGEMEINES ZIVILRECHT**
BGH:
Schenkungen an Schwiegerkinder
- **FAMILIENRECHT**
Praxistipp:
Ich will nicht zur Oma!
- **IT-RECHT**
Praxistipp:
Widerruf beim Rechtsgeschäft im Internet

RECHTSANWÄLTE

HANS KRALL

Seniorpartner bis 2006

ULRICH KALKUM

bis 2010

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

ANGELA KRALL

Fachanwältin für Familienrecht

MICHAEL KLEIMT

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Erbrecht

JOCHEN OHLIGER

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RÜDIGER FRITSCH

Fachanwalt für Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

DR. SVENJA KAHLKE-KREITZBERG

Fachanwältin für Arbeitsrecht

HENRIKE BREIDENBACH

Fachanwältin für Familienrecht

ALLGEMEINES ZIVILRECHT

SCHENKUNGEN AN SCHWIEGERKINDER

So ungewöhnlich ist der Fall nicht:

Die Tochter und der „Zukünftige“ wollen heiraten. Er kauft eine Eigentumswohnung und man zieht gemeinsam ein. Und weil das Eigenkapital nicht reicht, schießen die zukünftigen Schwiegereltern einen größeren Geldbetrag (im Fall waren es 58.000 DM) zu. Man heiratet auch, es kommen zwei Kinder und nach 7 (!) Jahren geht die Ehe in die Brüche. So haben wir nicht gewettet, sagen die Schwiegereltern und fordern vom nunmehr in Ungnade gefallenem Schwiegersohn ihr Geld zurück.

Landgericht und Oberlandesgericht hatten die Klage in zwei Instanzen abgewiesen. Sie folgten damit der Rechtsprechung des BGH, der Ansprüche in derartigen Fällen immer sehr restriktiv behandelt hatte. Überraschenderweise hat der BGH seine Rechtsprechung jetzt deutlich korrigiert (BGH Urt. v. 03.02.2010 – XII ZR 189/06).

Während er bislang der Ansicht war, derartige Geldzuwendungen begründeten ein „Rechtsverhältnis eigener Art“, vergleichbar den ehebezogenen Zuwendungen unter Eheleuten, qualifiziert er sie jetzt als das, was sie in den Augen jedes juristischen Laien sind: nämlich Schenkungen.

Und Schenkungen gibt es nicht „einfach so“, sondern der Schenker verfolgt damit in der Regel einen Zweck. Im vorliegenden Fall den, Tochter und Schwiegersohn dauerhaft eine Ehemwohnung zur Verfügung zu stellen. Scheitert die Ehe, dann wird damit auch dieser Zweck verfehlt. Und für die Fälle der Zweckverfehlung halten sowohl das Bereicherungsrecht als auch das Rechtsinstitut des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ Rückforderungsansprüche bereit. Die Eltern bekamen im vorliegenden Fall ihr Geld also zurück.

Ein „gerechtes“ Ergebnis, sollte man meinen. Trotzdem erstaunt, dass der BGH sich mit einem Aspekt nur am Rande beschäftigt hat. Dass die Tochter über mögliche Zugewinnausgleichsansprüche gegen ihren Ehemann letztlich auch von der Schenkung profitiert, der arme Ehemann insoweit also doppelt „bestraft“ wird, soll, so der BGH, für die Ansprüche der Eltern keine Rolle spielen.

FAMILIENRECHT

ICH WILL NICHT ZUR OMA! Die Oma aber will mich haben.

Nach § 1685 Abs. 1 BGB haben Großeltern ein Recht auf Umgang mit ihrem Enkelkind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

Unter Berufung auf diese Vorschrift wollte die Oma erstreiten, dass die Mutter ihres Enkelkindes, bei der das Kind lebt, ihr das Kind zum Umgang überlässt.

Die Eltern des betroffenen Kindes leben nicht mehr zusammen. Die elterliche Sorge hat die Mutter des Kindes. Die Oma hatte, nachdem die Eltern des Kindes sich getrennt haben, noch einige Zeit Kontakt zu ihrem Enkelkind. Der Kontakt des Kindes zu seinem Vater, dem Sohn der Oma, bestand nicht mehr.

Zu der Frage, ob ein Umgang des Kindes mit seiner Oma dem Wohl des Kindes dient, holte das zuständige Familiengericht ein Sachverständigengutachten ein. Die Sachverständige führte in ihrem Gutachten aus, dass das Kind deutlich zu erkennen gegeben hat, dass es keinen Umgang zur Oma wünscht. Es befürchte, dass die Oma versuchen wird, den Kontakt zum Vater wiederherzustellen und außerdem sei sie gegen die Mutter des Kindes. Auch habe das Kind selbst erklärt, nicht zur Oma zu wollen. Nach diesen Feststellungen durch die Sachverständige und der persönlichen Anhörung des Kindes und der Beteiligten hat das zuständige Gericht den Umgang der Oma mit dem Enkelkind für 2 Jahre ausgeschlossen.

Zur Begründung der Entscheidung wurde ausgeführt, dass das Umgangsrecht gemäß § 1685 Abs. 1 BGB dort seine Grenzen hat, wo aufgrund einer Zerrüttung der persönlichen Verhältnisse zwischen Großeltern und den Eltern eines Kindes Loyalitätskonflikte bei dem Kind ausgelöst werden können und ein Umgangsrecht auszuschließen ist, um das Kind einem beträchtlichen Spannungsverhältnis nicht auszuliefern, was der Entwicklung des Kindes nicht förderlich wäre. In dem zu entscheidenden Fall waren auch keine Anhaltspunkte zu erkennen, dass die Mutter das Spannungsverhältnis provoziert hätte, da sie zu einer früheren Zeit das Kind zur Oma gelassen hat.

Fazit:

Ein Umgangsrecht der Großeltern wird ausgeschlossen, wenn das Verhältnis zur Kindesmutter zerrüttet ist und das Kind den Umgang ablehnt.

IT-RECHT

WIDERRUF BEIM RECHTSGESCHÄFT IM INTERNET

Betreiber von Onlineshops über Internetplattformen oder eigene Websites haben es im Moment schwer. Immer wieder gibt es neue Entscheidungen rund um die Ausübung des Widerrufsrechtes und damit auch zu der Frage, wie eine korrekte Widerrufsbelehrung zu verfassen ist.

So entschied der EuGH im vergangenen Jahr, dass eine Regelung gegen Europäisches Recht verstößt, wenn sie generell vorsieht, dass ein Verbraucher trotz eines Widerrufs Wertersatz für die gekaufte Ware zu leisten hat. Die Entscheidung führt zu einer Unwirksamkeit der Klausel nach deutschem Recht.

Anfang diesen Jahres haben die Oberlandesgerichte Hamburg, Hamm, Stuttgart und Koblenz außerdem mehrfach entschieden, dass die sogenannte 40-Euro-Klausel, d.h. dass bei einem Bruttowarenwert von bis zu 40 Euro die Rücksendekosten nicht erstattet werden, nicht nur innerhalb der Widerrufsbelehrung verwendet werden muss, sondern diese Klausel für eine Wirksamkeit der Regelung auch noch einmal gesondert in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein muss.

Völlig absurd wird die Geschichte dann mit einer aktuellen Entscheidung des EuGH vom 15.04.2010, AZ.: C 511/08, wonach der Verbraucher die Hinsendekosten erstattet verlangen kann. Dies wird damit begründet, dass andernfalls der Verbraucher sich bei geringwertigen Waren überlegt, ob es sich überhaupt lohnt von dem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen und dies nicht dem Sinn des Widerrufsrecht entspricht. Dies hat zur Folge, dass der Verbraucher bei einer wirksamen 40-Euro-Klausel die Hinsendekosten erstattet bekommt, aber die Rücksendekosten selbst tragen muss.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht im Rahmen der Belehrung genau auf diese Konstellation hinzuweisen ist, da der Händler grundsätzlich auf die Rechtsfolgen des Widerrufs hinzuweisen hat. Die Muster-Widerrufsbelehrungen gem. § 1 Nr. 10 BGB-InfoV insoweit noch nicht angepasst. Dies birgt nach hiesiger Auffassung neue Abmahnrisiken!

HINWEISE

1. Krall, Kalkum & Partner GbR – Rechtsanwälte -

Wir beraten und vertreten Sie durch unsere unten genannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

2. Unsere amtlichen Berufsbezeichnungen:

Hans Krall:	Rechtsanwalt	– bis 2006
Ulrich Kalkum:	Rechtsanwalt	zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht, zugleich Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Angela Krall:	Rechtsanwältin	zugleich Fachanwältin für Familienrecht
Michael Kleimt:	Rechtsanwalt	zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht, zugleich Fachanwalt für Erbrecht
Jochen Ohliger:	Rechtsanwalt	zugleich Fachanwalt für Strafrecht, zugleich Fachanwalt für Verkehrsrecht
Rüdiger Fritsch:	Rechtsanwalt	zugleich Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Dr. Svenja Kahlke:	Rechtsanwältin	zugleich Fachanwältin für Arbeitsrecht
Henrike Breidenbach:	Rechtsanwältin	zugleich Fachanwältin für Familienrecht

3. Zulassung:

Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zugelassen beim Amtsgericht Solingen. Wir sind vertretungsberechtigt vor allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten.

4. Wir sind Mitglied in folgenden Anwaltskammern:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf
Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Littenstr. 9, 10179 Berlin

5. Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen:

Unsere Tätigkeit unterliegt folgenden berufsrechtlichen Bestimmungen:

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),
- Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
- Fachanwaltsordnung (FAO),
- Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) - nur Altfälle - ,
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG),
- Landesregelung der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft.

Den jeweiligen Text sowie weitere Angaben können Sie unter der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer abrufen: www.brak.de

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer:

Unsere Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet: DE120878559

7. Berufshaftpflichtversicherung:

Für alle unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterhalten wir jeweils eine im gesamten EU-Gebiet und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltende Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München.